

12. Februar 2002

Infobrief 7/02

Ratenkredit, vorzeitige Rückzahlung, Berechnung der Ablösesumme, CALS

Sachverhalt

Die Skoda Bank hat bei einer Kündigung eines Ratenkredites durch den Kreditnehmer diesem im Schreiben vom 16.02.2001 folgende Abrechnung übersandt:

Saldo per 16.2.2001	DM	10.963,40
abzüglich Zahlung	DM	0,00
abzüglich Rückzinsen (gem. § 609a BGB gültig bis 16.05.01)	DM	898,18
Ablösesumme	DM	<u>10.065,22</u>

Bitte überweisen Sie den Betrag an ...

Wichtig Bei Lastschriftinzug:

Lösen Sie bitte die Ihrem Konto belastete(n) Rate(n) unbedingt ein, um zusätzliche Kosten zu vermeiden. Überzahlungen erstatten wir sofort.

Ein Einzug der Ablösesumme ist leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen ...

Die Berechnung mit CALS ergab 9.224,09 DM (9.214,38 DM zum 10.05.2001 zzgl. 9,71 DM Zinsen bis zum 16.05.2001) und damit eine Abweichung zur vorgelegten Berechnung von Skoda von ca. 840 DM. Angefragt wurde, wie es zu den regelmäßigen Abweichungen von ca. 800-1000 DM bei vielen ähnlich gelagerten Fällen kommt.

Die Berechnung mit CALS ergab Folgendes:

...						
10.02.2001	43	267,40	9863,25	53,67	1100,15	9863,25
10.03.2001	44	267,40	9648,24	52,39	1047,76	9648,24
10.04.2001	45	267,40	9431,95	51,11	996,65	9431,95
10.05.2001	46	267,40	9214,38	49,83	946,82	9214,38
...						

[Hervorhebung durch Autor]

Stellungnahme

Die vorliegende Berechnung mit CALS ist einwandfrei. Der von der Skoda Bank ausgewiesene Saldo zum 16.02.2001 von insgesamt 10.963,40 DM entspricht dem Saldo nach CALS am 10.2.2001 (nämlich 9.863,25 DM Finanzierungsbetrag zzgl. 1100,15 DM Restzinsen. Laut Vertrag waren die Raten am 10. des jeweiligen Monats zu zahlen; die Skoda Bank hat die Berechnung zum 16. des Monats durchgeführt.

Die Abweichung kommt dadurch zustande, dass die Skoda Bank die Ablösung des Kredites zum 16.2.2001 berechnet und auch zur sofortigen Bezahlung drängt, trotzdem aber nur die Restzinsen anrechnet, die am 16.5.2001 bestehen (hier 898,18 DM, nach CALS 898,26 DM). Die Skoda Bank beruft sich auf die Kündigungsfrist gem. § 609a BGB von drei Monaten. Damit verlangt sie aber Zinsen für drei Monate, während sie gleichzeitig das Restkapital zurückfordert.

Bei vorzeitiger Rückzahlung aber werden Zinsen nicht mehr geschuldet. Zwar besteht gem. §§ 609a BGB a.F. (§ 489 BGB n.F.) eine dreimonatige Kündigungsfrist, doch wird die bestehende Schuld gem. §§ 362, 364 BGB getilgt, wenn die Bank die Leistung vor der Dreimonatsfrist ausdrücklich fordert und als Erfüllung annimmt. Die Skoda Bank verlangt daher bei ihren Kunden für drei Monate Zinsen, ohne dass dem eine Kapitalnutzung gegenüber steht.

1) Sofortige Abrechnung

Entweder die Bank besteht auf die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist und kann dann die drei weiteren Raten, hier für die Monate März, April und Mai, zum vereinbarten Zeitpunkt verlangen. Dann beträgt die Ablösesumme zum 10.5.2001 9.212,38 DM.

2) Abrechnung zum Kündigungstermin

Oder die Bank verlangt und akzeptiert die Rückzahlung zum 10.2.2001 (bzw. 16.2.2001) und kann dann nur 9863,25 DM verlangen, aber keine weiteren Zinszahlungen.

Der Fehler der Skoda Bank liegt in der Vermischung eines sofortigen Ablösetermins mit einem Anspruch auf Zinsen für die weiteren drei Monate. Die Differenz beträgt hier 201,97 DM, um die sich die Skoda Bank ungerechtfertigt zu bereichern versucht. Denn das Schreiben der Skoda Bank ist nur dahingehend zu verstehen, dass der

Kunde sofort den im Schreiben vom 16.02.2001 genannten Betrag an die Skoda Bank überweisen soll.

Die vermeintlich hohen Abweichungen kommen dadurch zustande, dass in dem von CALS berechneten Fall die Ratenzahlung für die drei Monate bis zur Wirkung der Kündigung mit berücksichtigt wurden und auf den 16.5.2001 abgestellt wurde, während die Skoda Bank auf den 16.2.2001 abstellt und somit die drei weiteren Raten nicht berücksichtigt hat. Die „Rückzinsen“ sind, wie oben gezeigt von der Skoda Bank zu niedrig angegeben worden.

Soweit die Skoda Bank und auch andere Banken bewußt und in einer Vielzahl von Fällen die Restschuld sofort fordern, die Zinserstattung aber erst auf den Zeitpunkt in drei Monaten berechnet, ist an Betrug zu denken und möglicherweise auch die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Auch wenn dieses keinen direkten Erfolg hat, können sich die Banken danach nicht mehr darauf berufen, sie hätten nicht gewußt, dass sie für bereits zurückerhaltenes Kapital noch Zinsen fordern.

3) Dreimonatige Kündigungsfrist Verstoß gegen Verbrauchercredit-Richtlinie

Im Übrigen ist die im deutschen Gesetz festgelegte dreimonatige Kündigungsfrist bei Verbrauchercrediten als Verstoß gegen Artikel 8 der Verbrauchercreditrichtlinie (v. 22.12.1986, 87/102/EWGABI Nr. L 42/48 v. 12.2.1987) zu werten, da darin eine Berechtigung des Verbrauchers, seinen Kredit vorzeitig zu erfüllen, ohne Einschränkung festgelegt wurde.

Durch die dreimonatige Kündigungsregel, jetzt in § 489 BGB geregelt, entsteht dem Kunden im vorliegenden Fall durch Zahlung der Zinsen für diesen Zeitraum ein Schaden von 153,33 DM (eigene Anlagemöglichkeiten für die Zeit wurden dabei nicht berücksichtigt), den er bei sofortiger Kündigung nicht hätte - und im vorliegenden Fall auch nicht hat, da die Skoda Bank eine sofortige Rückzahlung verlangt und akzeptiert hat.